

**3. Ordnung**  
**zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung für den Europäischen Studiengang Management (E.S.M.)**  
**an der Fachhochschule Bielefeld**  
**vom 29. Oktober 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Bielefeld folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplom-Prüfungsordnung für den Europäischen Studiengang Management (E.S.M.) an der Fachhochschule Bielefeld vom 12. Januar 1998 (ABl. NRW. 2 Nr. 10/99, S. 809), geändert am 16. März 1999 (ABl. NRW. S. 109), geändert am 8. November 2000 (Verköndungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld vom 27. Februar 2001) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:  
Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1995 (GV.NW. S. 192) in Verbindung mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:
2. § 2 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „(§ 51 FHG)“ durch „(§ 81 HG)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:  
Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule Typ Wirtschaft und Verwaltung, Fachrichtung Wirtschaft, erworben wurde. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erbracht haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von jeweils drei Monaten ableisten. Das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums und bei der Einschreibung nachzuweisen, das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.
4. § 6 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 werden die Worte „(§ 23 Abs. 1 FHG)“ durch „(§ 27 Abs. 1 HG)“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 45 FHG“ durch „§ 67 Abs. 1 HG“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:  
In Abs. 5 werden die Worte „§ 45 Abs. 1 FHG“ durch „§ 67 Abs. 1 HG“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 43 FHG“ durch „§ 65 HG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 49 Abs. 1 oder 2 FHG“ durch „§ 71 Abs. 1 oder 2 HG“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 45 FHG“ durch „§ 67 Abs. 1 HG“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 werden die Worte „§ 49 Abs. 2 FHG“ durch „§ 71 Abs. 2 HG“ ersetzt.
8. § 21 wird wie folgt geändert:  
Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
(3) Die Wahlprüfungsfächer I und II können dem folgenden Katalog entnommen werden:

- Transport und Logistik Management
- Außenwirtschaft II
- Außenwirtschaft III
- Produktions- und Logistikmanagement
- Grundfragen des Controlling
- Grundfragen des Rechnungswesens
- Informationssysteme
- Marketing und Handel
- Personalmanagement
- Unternehmensprüfung
- Unternehmenssteuerrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht

## Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 11. Juli 2001 und der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Bielefeld vom 10.10.2001.

Bielefeld, den 29.10.2001

Prof. Dr. D. DeBaules  
Dekan